Die Zuwendungen an Dritte nach dem Tode des Überlebenden.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Friedrich Süpke
Referendar in Neisse.

1925.

Buchdruckerei G. Tobias, Patschkau.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau.

Berichterstatter: **Professor Dr. Bruck.**

Die häufigste Abart der gemeinschaftlichen Testamente und gegenseitigen Erbverträge sind die, in denen die Ehegatten sich gegenseitig zu Erben einsetzen und nach dem Tode des Überlebenden von ihnen Zuwendungen an Dritte treffen. Das gemeinschaftliche Testament und der Erbvertrag sind deutsch-rechtlichen Ursprungs. Von den drei Konstruktionen, die für Testamente und Erbverträge des erwähnten Inhalts aufgestellt worden sind, sind im heutigen Recht noch die Konstruktion der Nacherbfolge und die der Letzterbfolge möglich. Nach der ersteren wird der Dritte Nacherbe des Erstversterbenden und Erbe des Überlebenden. Nach der zweiten Konstruktion, die heute auf Grund der Auslegungsregel der §§ 2269, 2280 BGB. im Zweifel gilt, setzt jeder Ehegatte den andern zum Erben ein und für den Fall, daß er zuerst stirbt, den Dritten. Der Dritte wird also Erbe auf Grund der Erbeinsetzung durch den Überlebenden. Die Theorie des Gesamtaktes, nach der die Ehegatten über den gemeinsamen Nachlaß als Gesamthänder verfügen, widerspricht dem Grundsatze des § 2064 BGB. und ist deshalb zu verwerfen. Die Verfügungen des einen Ehegatten sind in der Regel mit Rücksicht auf die Verfügungen des anderen Ehegatten getroffen. Dieses mit Korrespektivität bezeichnete Abhängigkeitsverhältnis äußert seine Wirkung beim einseitigen Widerruf und der Nichtigkeit einer korrespektiven Verfügung; beides hat die Unwirksamkeit der anderen entsprechenden Verfügung zur Folge (§ 2270 BGB.). Auf den gemeinschaftlichen Widerruf hat die Korrespektivität keinen Einfluß. Er ist möglich durch ein neues gemeinschaftliches Testament, Erbvertrag, Vernichtung der Urkunde und Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung, soweit das gemeinschaftliche Testament in Frage kommt, durch Aufhebungsvertrag oder gemeinschaftliches Testament, soweit es sich um ein Erbvertrag handelt Einseitig ist der Rücktritt vom Erbvertrage in gerichtlich oder notariell beurkundeter Erklärung möglich; auf den Widerruf gemeinschaftlicher Testamente findet dieselbe Formvorschrift Anwendung. Zur Wirksamkeit ist erforderlich, daß die Erklärung dem anderen Ehegatten zugeht. Nach dem Tode des einen Ehegatten ist der Rücktritt bezw.

Widerruf nur möglich, wenn der Überlebende das ihm zugewandte ausschlägt. Die Ausschlagung ist ein ihm persönlich anvertrautes Recht. Trotz Annahme der ihm gemachten Zuwendung ist der Überlebende zum Widerruf berechtigt, wenn der Dritte sich einer zur Entziehung des Pflichtteils berechtigenden Verfehlung schuldig macht, und im Falle der Enterbung in guter Absicht. Unter Lebenden ist der Überlebende bei der Nacherbfolge den Beschränkungen des Vorerben unterworfen, bei der Letzterbfolge ist er nur an fraudulosen Schenkungen gehindert. Der Dritte erwirkt bei der zweiten Konstruktion am Nachlaß des Erstverstorbenen ein vererbliches Nacherbrecht, bei der Letzterbfolge hat er einen Erbanspruch erst mit dem Tode des Überlebenden. Für den Fall des Vorabsterbens des Dritten ist die Anwendbarkeit des § 2069 jedoch zu bejahen. Da der Dritte nach dem Tode des Erstverstorbenen nur Nacherbe wird bezw. ganz von der Erbschaft ausgeschlossen ist, kann er den Pflichtteil fordern. Im Falle der Nacherbfolge muß er jedoch gemäß § 2306 BGB. die Erbschaft nach dem Erstverstorbenen ausschlagen, im Falle der Letzterbfolge geht er in analoger Auslegung des § 2306 seines Nachfolgerechtes in den Gesamtnachlaß verlustig.